

Heimreglement

I. Heimleistungen

Wohnen

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen stehen zur Nutzung bereit.
2. Die Zimmerzuteilung bzw. ein allfälliger späterer Zimmerwechsel erfolgen nach pflegerischen, medizinischen, sozialen und betrieblichen Gesichtspunkten durch die Heimleitung. Wünsche der Bewohnerin/des Bewohners werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Beim Eintritt in das Heim werden der Bewohnerin/dem Bewohner in der Regel Schlüssel übergeben. Diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann das Heim die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen respektive ändern lassen.
4. Die Möblierung erfolgt nach Absprache mit der Heimleitung. Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
5. Das Heim stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio, Internet und Fernsehen zur Verfügung. Die Zusatzkosten werden monatlich in Rechnung gestellt.
6. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt werden durch das Heim in Rechnung gestellt.
7. Die Schlüssel sind bei Beendigung des Heimvertrags der Verwaltung abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss „Preisliste Nebenleistungen“ verrechnet.

Pflege und Betreuung

8. Das Heim gewährleistet fachgerechte Pflege und Betreuung. Das Heim berücksichtigt soweit wie möglich die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen/Bewohner sowie die Wünsche der Angehörigen.
9. Die Pflegeleistungen werden nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht (Art. 32 KVG).

Begleitung am Lebensende

10. Bewohnerinnen und Bewohner, welche dem Lebensende entgegen gehen, erhalten eine nach Palliativen Grundsätzen geleitete Pflege und ärztliche Betreuung. Sollte dennoch der Wunsch nach vorzeitiger Lebensbeendigung auftreten oder dieser in einer Patientenverfügung bereits festgehalten sein, suchen wir gemeinsam nach einem Lösungsweg. Dabei werden das Selbstbestimmungsrecht, das Recht der Fürsorge und Schutz sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gleichermassen berücksichtigt.
Das Pflegewohnheim St. Christophorus verzichtet auf eine feste Regelung betreffend Zulassung einer Sterbehilfeorganisation wie bspw. *Exit*. Mitarbeitende des Pflegewohnheim St. Christophorus wirken bei der Beihilfe zur Selbsttötung nicht mit.

Alltagsgestaltung

11. Das Heim bietet Aktivierung und Freizeitgestaltung an, die den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen. Dadurch sollen ihre Ressourcen erhalten und gefördert werden.

12. Das Heim organisiert kulturelle und gesellschaftliche Anlässe, die allen Bewohnerinnen/ Bewohnern offen stehen.

Verpflegung

13. In der Tagestaxe inbegriffen sind drei Mahlzeiten inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost. Zu den Mahlzeiten werden Tee, Kaffee oder Mineralwasser offeriert. Tee und Mineralwasser stehen auch zwischen den Mahlzeiten zur Verfügung.

Wäsche

14. Bett- und Toilettenwäsche werden vom Heim zur Verfügung gestellt.
15. Das Waschen der persönlichen Wäsche übernimmt das Heim (ausser chemische Reinigung). Mehraufwand über der Pauschale wird in Rechnung gestellt. Persönliche Wäsche und Kleider sind mit Etiketten zu versehen. Die Etiketten werden vom Heim bestellt und der Bewohnerin/ dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Hilfsmittel

16. Hilfsmittel wie Rollstühle, Gehböckli, Essenshilfen, Dekubitusmatratzen sind in der Tagestaxe inbegriffen, soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind.

Übrige Leistungen

17.
 - Wasser, Heizung, Energie, Kehrrichtabfuhr
 - krankheits-/behinderungsbedingter Zimmerservice
 - Reinigung und Unterhalt des Zimmers
 - ständige Notrufbereitschaft
 - kleine Hilfeleistungen und Betreuungen (ohne Begleitungen und Botengänge)
 - Rasur und Manicure durch Pflegepersonal
 - Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
 - Medikamentenverwaltung.

Geschenke

18. Geschenke und andere Vorteile aufgrund betrieblicher Beziehungen dürfen nur entgegengenommen werden, wenn daraus keine Verpflichtung für die Mitarbeiter des Pflegewohnheim St. Christophorus entsteht und wenn sie materiell nicht von Bedeutung sind. Bargeldgeschenke von Heimbewohnern und/oder deren Angehörigen gehen in die allgemeine Personalkasse.

II. Ärztliche Betreuung

19. Die ärztliche Betreuung im Heim erfolgt durch eine/n von der Bewohnerin oder dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die Bewohnerin, der Bewohner hat freie Arztwahl unter denjenigen Ärztinnen/Ärzten, die sich an der Qualitätssicherung des Heimes beteiligen und der entsprechenden Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Heim beigetreten sind oder beitreten. Die Kosten für Arztbesuche, Medikamente und verordnete Therapien gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der Krankenkasse.

III. Versicherungen

20. Der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Prämien gehen zulasten der Bewohnerin/des Bewohners.
21. Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Die Bewohnerin/der Bewohner ist über die kollektive Hausrat- (Feuer, Elementar, Wasser) und Privathaftpflicht- (Sach- und Personenschäden) Versicherung versichert. Die Kosten werden monatlich in Rechnung gestellt. Ergänzende Versicherungen müssen von der Bewohnerin/dem Bewohner selbst abgeschlossen werden.

IV. Erwachsenenenschutzrecht

22. a) Das Heim verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der/des urteilsunfähigen Bewohnerin/ Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Heims zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Bewohnerin/der Bewohner, die Person, die die Bewohnerin/den Bewohner vertritt, oder eine nahestehende Person kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.
- b) Das Heim verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakt ausserhalb des Heims.
- c) Das Heim ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- d) Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Heim mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Im eigenen Interesse wird dies der Bewohnerin/dem Bewohner jedoch empfohlen. Sollte ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung noch nicht bestehen, empfiehlt das Heim, eine solche zu erstellen und dem Heim mitzuteilen.

V. Datenschutz

23. Mit der Unterschrift gibt die Bewohnerin/der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass das Heim sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Weiter erlaubt die Bewohnerin mit diesem Heimvertrag ausdrücklich die Weitergabe von allen für die Betreuung und Pflege im Heim relevanten Angaben zum Gesundheitszustand durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin an das Pflorgeteam des Heims. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden.
24. Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin/der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass das Heim der Paritätischen Abklärungs- und Kontrollkommission oder in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers

hin verpflichtet ist, diesen Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Basel, im Dezember 2013

Anhang I

In der Taxe inbegriffen sind:

- Die Kosten Verpflegung, Zimmer resp. Bett, Heizung, Energie, Toiletten- und Bettwäsche
- Krankheits- und behinderungsbedingter Zimmerservice
- Die Möblierung (Bett, Nachttisch und Nachttischlampe) vom Heim
- Das Waschen der Leibwäsche und pflegeleichter Kleidung die nicht gebügelt werden muss
- Die Reinigung und der Unterhalt des Zimmers
- Die ständige Notrufbereitschaft
- Kleine Hilfeleistungen und Betreuungen (ohne Begleitungen und Botengänge)
- Die Teilnahme an hausinternen Programmen und Veranstaltungen
- Die Nutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen
- Die Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
- Die periodische Abklärung des individuellen Pflegebedarfs
- Die Grund- und Behandlungspflege in der entsprechenden Pflegestufe durch Pflegepersonal
- Medikamentenverwaltung
- Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren, Essenshilfen soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind

In der Taxe nicht inbegriffen sind:

- Zimmerservice (ausgenommen krankheits- und behinderungsbedingt)
- Kollektiv Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Besondere Extraleistungen wie Transporte, Botengänge, Begleitung ausser Haus durch das Personal
- Benützung Klimagerät
- Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse
- Wäscheflicken, Wäsche bezeichnen (Nämelen)
- Das aufwendige Waschen und Bügeln von Feinwäsche und Kleidern aus Seide, Leinen, Wolle etc. gemäss separater Preisliste
- Fernseh- und Radiokonzession (wenn keine Gebührenbefreiung durch Billag)
- Kollektiv Kabelanschluss
- Kosten für chemische Reinigung von Kleidern und Wäsche
- Kosten für Reinigung von privaten Teppiche
- Telefongebühren und Gesprächstaxen sowie Internetgebühren
- Gegenstände und Gebrauchsmaterial für die Körperpflege
- Die Kosten für Coiffeur und Pédicure (Pédicure durch dipl. Podologin)
- Arzt und Arzneimittel, Physiotherapie
- Spezialanfertigungen von Hilfsmitteln
- Vermögensverwaltungen, Steuererklärungen etc.
- Schlussreinigung und Zimmerräumungen
- Entsorgungs- resp. Lagergebühren von Möbeln, TV-Geräten, etc.
- Verwaltungsspesen, Postgebühren
- Haftung und Wartung von privaten Hilfsmitteln wie Rollstühle, Rollatoren etc.